



# Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Neuhüttenweg“**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte hat in seiner Sitzung vom 30.01.2025 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Neuhüttenweg“ als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Neuhüttenweg“ bedurfte keiner Genehmigung.

Die Unterlagen zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Neuhüttenweg“ liegen samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus St. Oswald, Zimmer Nr. 1 A, Bürgeranlaufstelle, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Ebenfalls ist er auch unter folgendem Link auf der gemeindlichen Homepage einsehbar.

<https://www.sankt-oswald-riedlhuette.com/rathaus/bekanntmachungen.html>

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches tritt die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Neuhüttenweg“ mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

St. Oswald, den 03.02.2025

Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte

Waiblinger, 1. Bürgermeister



Angenommen am: 03.02.2025

Abgenommen am:

Im Internet veröffentlicht am: 03.02.2025